

BGer 6S.289/2004 vom 20. Januar 2005

Bundesgericht, 2005-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.289_2004

FR: TF 6S.289/2004 du 20 janvier 2005

IT: TF 6S.289/2004 del 20 gennaio 2005

Regeste

Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Vorinstanz habe sein Verhalten zu Unrecht als Ablagern im Sinne von Art. 61 Abs. 1 lit. g USG gewertet. Die Vorinstanz schloss, der Beschwerdeführer habe den alten Staubsauger abgelagert, indem er ihn in der Tiefgarage sich selber überlassen habe. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Ablagerung lediglich von kurzer Dauer gewesen sei.

E. 2

Art. 7 Abs. 6bis USG umschreibt die Entsorgungsformen von Abfällen und unterscheidet zwischen Verwertung und Ablagerung sowie den Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Dementsprechend regelt das USG unter Kapitel 4 den diesbezüglichen Umgang mit Abfällen. Nach Art. 30e Abs. 1 USG, auf den Art. 61 Abs. 1 lit. g USG verweist, dürfen Abfälle nur auf Deponien abgelagert werden. Hinsichtlich gewisser Arten von Abfällen hat der Gesetzgeber speziell geregelt, auf welche Weise sie zu entsorgen sind. So regelt eine bundesrätliche Verordnung die Rückgabe, Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620). Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c VREG werden namentlich Haushaltgeräte erfasst. Nach Art. 3 VREG hat derjenige, der sich eines solchen Geräts entledigen will, dieses einem Händler, Hersteller, Importeur oder einer Entsorgungsunternehmung oder einer öffentlichen Sammlung oder Sammelstelle für derartige Geräte zurückgeben. Dementsprechend setzt Art. 4 VREG fest, dass Händler Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, kostenlos zurücknehmen müssen.

E. 3

Ein Staubsauger fällt unter die vom VREG geregelte Kategorie Abfälle, welche nur auf eine der aufgeführten Arten entsorgt werden dürfen. Der Beschwerdeführer liess sein Gerät in einem Einkaufswagen in der zur Migros gehörenden Tiefgarage stehen. Damit befand sich der Staubsauger im Herrschaftsbereich der Migros, welche als Detailhändlerin solcher Geräte zur Rücknahme verpflichtet ist. Es ist zwar einzuräumen, dass die Rückgabe nicht im Sinne der Migros erfolgt ist, da diese einen bestimmten Ort für die Rückgabe solcher Geräte bestimmt hatte (in diesem Center die "Information"). Doch unter diesen Umständen - das Gerät war auf einem Einkaufswagen in den Räumlichkeiten der Migros platziert - liegt kein Verstoß gegen die Rückgabepflicht im Sinne des VREG vor. Das Verhalten des Beschwerdeführers gefährdete nämlich den vom VREG verfolgten Zweck - sicherzustellen, dass solche Geräte nicht in Siedlungsabfälle gelangen und umweltverträglich entsorgt werden (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b) - nicht. Für die Verteilung der Einkaufswagen zuständige

Mitarbeiter der Migros hätten den Staubsauger weggeräumt und der Entsorgung zugeführt. Damit ist das inkriminierte Verhalten auch nicht als Ablagern im Sinne von Art. 61 Abs. 1 lit. g USG zu werten. Diese Bestimmung erfasst lediglich das endgültige Unterbringen von Abfällen als eine Form der Entsorgung (vgl. den französischen Gesetzestext von Art. 61 Abs. 1 lit. g. USG, der das tatbestandsmässige Handeln mit "stocker définitivement" umschreibt). Das Zurücklassen des Staubsaugers in den Räumlichkeiten der rücknahmepflichtigen Händlerin stellt bei dieser Rechtslage kein Ablagern dar, da die Zuführung zur gesetzlich vorgesehenen Entsorgung sichergestellt war.

E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen, und der Beschwerdeführer ist angemessen zu entschädigen (Art. 278 Abs. 3 BStP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.